# Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1.	im Ergebnishaushalt  der Gesamtbetrag der Erträge  der Gesamtbetrag der Aufwendungen  das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	von bisher EUR 1.826.400 2.511.800 -685.400	auf EUR 1.834.000 2.492.600 -658.600
2.	im Finanzhaushalt  a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	von bisher EUR 1.758.900 2.353.300 -594.400	auf EUR 1.765.200 2.349.100 -583.900
	<ul> <li>der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</li> </ul>	138.300 212.500 -74.200	145.300 279.600 -134.300

festgesetzt.

# § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 175.800 EUR

Stufe: 1

auf 176.500EUR

1

Gemeinde Wieck a. Darß 2025

#### § 5 Hebesätze (nachrichtlich)

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

190 v. H

130 v. H

2. Gewerbesteuer

350 v. H

# § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze
  - Folgende Aufwendungen werden hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen: Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- Interne Leistungsverrechnungen / Umlageverrechnungen,
- Abschreibungen,
- Einstellungen in Rücklagen,
- Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Werteberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaus-
- 3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt die auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können.

Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenau im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.

Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben

Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben

7. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die einer Zusage jedoch nicht

2

Gemeinde Wieck a. Darß

3. Die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushalts werden bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- 10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- 11. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
- 12. Auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird verzichtet.
- 13. Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens wird verzichtet, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 EUR beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

#### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

 zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher 1.182.100 EUR auf voraussichtlich 1.208.900 EUR

zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 800.301 EUR auf voraussichtlich 825.801 EUR

zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 8.070.612,23 EUR auf voraussichtlich 8.518.630,44 EUR

- /

Bürgermeister

Wieck a. Darß, den 25.09.2025 Ort, Datum



Gemeinde Wieck a. Darß

#### Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichten Teile.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 06.10.2025 bis 06.11.2025

zu den Öffnungszeiten

im Amt Darß/Fischland, Zimmer 26 öffentlich aus.

Seebad Born a. Darß, den 30.09.2025

(Unterschrift) Bürgermeister